
BDSW

SATZUNG

In der Fassung vom 25. Mai 2023
und
Ehren- und Schiedsgerichtsordnung (zu Ziff. 18. der Satzung)
in der Fassung vom 17. Mai 2018

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT (BDSW)

Wirtschafts- und Arbeitgeberverband e. V.
Friedrichstr. 149, 10117 Berlin

Geschäftsstelle Bad Homburg:
Am Weidenring 56, 61352 Bad Homburg

Web: www.bdsw.de
E-Mail: mail@bdsw.de

1. NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DES VERBANDES

- 1.1. Der Verband führt den Namen

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT (BDSW)

Wirtschafts- und Arbeitgeberverband e. V.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen. (In ihm sind in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Unternehmen der Sicherheitswirtschaft zusammen geschlossen.)

- 1.2. Sitz und Gerichtsstand des BDSW ist Berlin, mit einer weiteren Geschäftsstelle in Bad Homburg.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des BDSW ist das Kalenderjahr.

2. AUFGABEN DES BDSW

- 2.1. Der BDSW fördert die allgemeinen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder.
- 2.2. Der BDSW ist ein Wirtschaftsverband und versteht sich als eine, auf freiwilligem Zusammenschluss beruhende, Vereinigung seiner Mitglieder im Sinne von Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz und als Sozialpartner für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.
- 2.3. Um diesen Zweck zu erreichen, ist es Aufgabe des BDSW
- 2.3.1. die Interessen seiner Mitglieder gegenüber allen staatlichen Institutionen und den Einrichtungen der Wirtschaft zu vertreten. Ausgenommen davon ist die Interessensvertretung für den Bereich Sicherheitsdienstleistungen nach dem LuftSiG sowie Service- und Fluggastdienste jeweils an Verkehrsflughäfen;
 - 2.3.2. seine Mitglieder über alle einschlägigen Anordnungen und Hinweise der in Ziffer 2.3.1. genannten Institutionen zu unterrichten;
 - 2.3.3. die Richtlinien der Tarifpolitik festzulegen, die Tarifverhandlungen in den Landesgruppen zu koordinieren und Tarifverträge hierunter auch Spartentarifverträge für Sicherheitsdienstleistungen abzuschließen. Ausgenommen hiervon ist die Tarifierung für Sicherheitsmaßnahmen/-aufgaben nach dem LuftSiG sowie Service- und Fluggastdienste jeweils an Verkehrsflughäfen;
 - 2.3.4. den Austausch wirtschaftlicher Nachrichten und Erfahrungen zu fördern, Richtlinien zu geben und seine Mitglieder in allen Angelegenheiten des Gewerbes zu betreuen, insbesondere durch fachliche Weiterbildung, Seminare und Schulung;

- 2.3.5. die Fairness im Wettbewerb zu fördern, insbesondere gemäß des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gegen unlautere Wettbewerbshandlungen vorzugehen;
- 2.3.6. die Öffentlichkeit über die Aufgaben und Ziele des BDSW und seiner Mitglieder zu unterrichten.
- 2.4. Der BDSW verfolgt nicht die Zwecke eines gewerblichen Unternehmens oder eines Kartells.
- 2.5. Jede parteipolitische Betätigung ist ausgeschlossen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Die ordentliche Mitgliedschaft ist freiwillig und kann von jedem selbstständigen Unternehmen einschließlich seiner Filialen und/oder Zweigstellen auf Antrag erworben werden, das in der Sicherheitswirtschaft vor Antragstellung mindestens 1 Jahr unbeanstandet tätig war; bis zur Vollendung des dritten Jahres des Tätigseins in der Sicherheitswirtschaft bezieht sich das unbeanstandete Tätigsein jedoch auf den jeweiligen gesamten Zeitraum des Tätigseins; ab dem Beginn des vierten Jahres der Tätigkeit in der Sicherheitswirtschaft muss das Unternehmen mindestens 3 Jahre vor Antragstellung unbeanstandet tätig gewesen sein.

Mit der Aufnahme des Unternehmens erfolgt die Zuordnung zu mindestens einer Landesgruppe.

Unbeanstandet tätig bedeutet u. a., dass das Unternehmen, die Geschäftsführung sowie die leitenden Angestellten gemäß § 5 Absatz 3 und 4 BetrVG weder in ihrem Wettbewerbsverhalten, noch in ihrem sonstigen wirtschaftlichen Verhalten gegen Bestimmungen des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb oder sonstige Gesetze oder Verordnungen sowie Tarifverträge des BDSW vor Antragstellung verstoßen haben, deren räumlicher Geltungsbereich den Ort der Erbringung der Arbeitsleistung umfasst.

Eine weitere Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass der / die Inhaber oder Geschäftsführer des Antragstellers die für die Ausübung seines / ihres Gewerbes erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen nachweist / nachweisen und weder sie noch ein leitender Angestellter in einer Weise vorbestraft ist, die darauf schließen lässt, dass die persönliche Zuverlässigkeit nicht gewährleistet ist.

- 3.2. Die außerordentliche Mitgliedschaft können im Zusammenhang mit der Sicherheitswirtschaft stehende Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen erwerben.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Der Antrag auf Aufnahme ist in Textform an den BDSW zu richten. Der Antragsteller hat Unterlagen beizubringen, aus denen sich ergibt, ob die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft vorliegen. Der BDSW ist befugt, entsprechende Auskünfte einzuholen.
- 4.2. Der Antrag auf Aufnahme ist allen Mitgliedern bekannt zu geben. Einwendungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung in Textform unter Angabe der Gründe beim BDSW geltend zu machen.
- 4.3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium, das vor seiner Entscheidung die Stellungnahme der zuständigen Landesgruppe einholt, wenn ein Einspruch vorliegt.

Über den Aufnahmeantrag soll innerhalb von neun Monaten nach Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle entschieden werden.
- 4.4. Das erste Jahr der Mitgliedschaft gilt als Probezeit. Danach hat das Präsidium über die endgültige Aufnahme zu entscheiden.
- 4.5. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium des BDSW kann der Antragsteller den Vorstand anrufen, der abschließend entscheidet.
- 4.6. Eine Aufnahme in den BDSW ist ausgeschlossen, wenn
 - 4.6.1. der Antragsteller die Zahlungen eingestellt hat;
 - 4.6.2. gegen den Antragsteller ein Insolvenzverfahren beantragt wurde.

5. Rechte der Mitglieder

- 5.1. Alle ordentlichen Mitglieder haben das gleiche Recht auf Information, Beratung und Unterstützung durch den BDSW in allen Angelegenheiten, die in seinen Aufgabenbereich fallen.
- 5.2. Alle ordentlichen Mitglieder haben das gleiche Recht auf Teilnahme an allen Einrichtungen des BDSW sowie auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und das Recht, auf dieser nach Maßgabe der Satzung Anträge zu stellen und an den Abstimmungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied erhält auf Anforderung bis zu zweimal pro Kalenderjahr eine Bescheinigung des BDSW, dass es sich dessen Satzung unterwirft und hieraus insbesondere dessen Tarifverträge einzuhalten hat.
- 5.3. Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

- 5.4. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können nicht gewählt werden. Sie haben nur beratende Funktion.
- 5.5. Der BDSW kann ein Ehrengericht mit entsprechender Ordnung einrichten.

6. Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den BDSW in der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse seiner Organe durchzuführen.
- 6.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom BDSW oder der Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste e. V. (BDGW) oder dem Bundesverband Deutscher Luftsicherheitsunternehmen (Arbeitstitel) mit einem Tarifvertragspartner abgeschlossenen Tarifverträge einzuhalten, sofern deren räumlicher Geltungsbereich den Ort der Erbringung der Arbeitsleistung umfasst. Vom Vorstand beschlossene Tarifverträge einschließlich Spartentarifverträge haben innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches Vorrang vor von der Landesgruppe geschlossene Tarifverträge.
- 6.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, jeden unfairen Wettbewerb im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, insbesondere im Rahmen der Werbung und des sonstigen Geschäftsgebarens die guten kaufmännischen Sitten und Gebräuche zu wahren.
- 6.4. Zur Deckung der Kosten des BDSW werden entsprechend der jeweils geltenden Beitragsordnung Beiträge von den Mitgliedern erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 7.1.1. durch Austritt im Wege einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Austritt durch ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erklären. Der Austritt ist in Textform durch die Geschäftsführung zu bestätigen;
 - 7.1.2. durch Fortfall der für den Erwerb der Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen, z. B. durch Betriebsaufgabe, Verschmelzung etc.;
 - 7.1.3. durch rechtskräftige Eröffnung des Insolvenzverfahrens, oder Abweisung des Eröffnungsantrages mangels Masse;

- 7.1.4. durch rechtskräftige behördliche Schließung oder Untersagung des Betriebes;
 - 7.1.5. durch Ausschluss.
- 7.2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte hieraus. Sie entbindet aber nicht von noch zu erfüllenden Verpflichtungen gegenüber dem BDSW und begründet keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

8. Ausschluss

- 8.1. Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen. Als ein zum Ausschluss führender wichtiger Grund wird insbesondere angesehen
 - 8.1.1. jedes Zuwiderhandeln gegen die Satzung und wesentliche Verbandsinteressen;
 - 8.1.2. Verstöße gegen das Gebot der nicht zu beanstandenden Tätigkeit oder der Zuverlässigkeit im Sinne der Ziffer 3.1.
 - 8.1.3. ein Beitragsrückstand nach erfolgloser Mahnung.
- 8.2. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes durch einen Beschluss des Präsidiums. Der Beschluss ist durch eingeschriebenen Brief dem betroffenen Mitglied zuzustellen.
- 8.3. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch beim Vorstand einlegen, der über den Einspruch entscheidet.
- 8.4. Der Einspruch muss binnen drei Monaten nach Zugang der Ausschlussmitteilung bei der Geschäftsführung des BDSW eingehen. Ein Mitglied, das von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch macht, kann den Ausschluss auch nicht vor einem ordentlichen Gericht anfechten.
- 8.5. Das Präsidium hat auch das Recht, ein Mitglied bis zu 1 Jahr aus dem BDSW auszuschließen oder dessen Mitgliedschaft ruhen zu lassen.
- 8.6. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes oder im Falle des Ruhens der Mitgliedschaft schuldet das Mitglied den Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres, zu dem es zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Ausschluss oder das Ruhen der Mitgliedschaft ordentlich hätte kündigen können.

9. Organe des Bundesverbandes

- 9.1. Die Organe des BDSW sind:
 - 9.1.1. die Mitgliederversammlung,
 - 9.1.2. das Präsidium,
 - 9.1.3. der Vorstand,
 - 9.1.4. die Geschäftsführung.
- 9.2. Die Organe nach 9.1.1. – 9.1.3. haben über jede von ihnen durchgeführte Sitzung / Versammlung ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9.3. Alle Personen, die in Ämter des BDSW gewählt werden, sind, soweit von der Mitgliederversammlung nicht anderes bestimmt wird, ehrenamtlich tätig. Über die Erstattung von Auslagen entscheidet das Präsidium.

10. Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BDSW. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - 10.1.1. die Aufstellung und Änderung der Satzung einschließlich des Verbandszweckes;
 - 10.1.2. die Feststellung der Grundsätze der Verbandsarbeit;
 - 10.1.3. die Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - 10.1.4. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
 - 10.1.5. die Entlastung und Wahl des Präsidiums. Die Entlastung kann auch schriftlich erfolgen;
 - 10.1.6. die Ernennung eines Ehrenpräsidenten;
 - 10.1.7. die Festsetzung der Beitragsordnung;
 - 10.1.8. die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
 - 10.1.9. die Wahl zweier Rechnungsprüfer und / oder eines Wirtschaftsprüfungsinstitutes;

10.1.10. die Entscheidung über die Aufnahme von bundesweiten Tarifverhandlungen und die Zustimmung zum Abschluss von bundesweiten Tarifverträgen, wenn es im Vorstand zu einer einfachen Mehrheit, aber zu keiner Zwei-Drittel-Mehrheit kam;

10.1.11. die Auflösung des BDSW.

- 10.2. Innerhalb von drei Jahren sollen mindestens zwei Mitgliederversammlungen durchgeführt werden, wobei im Präsidiums-Wahljahr die Mitgliederversammlung bis zum 30.06. einzuberufen ist. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn Mitglieder, die mindestens 10 Prozent aller Stimmen besitzen, unter Angabe in Textform des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen.
- 10.3. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen und sind mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag abzusenden.
- 10.4. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung zu stellen. Solche Anträge müssen bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen.
- 10.5. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet; eine Zweidrittelmehrheit ist in den Fällen der Ziffern 10.1.1. und 10.1.11. erforderlich. Enthaltungen werden nicht gezählt.

Die ordentlichen Mitglieder verfügen über die Anzahl von Stimmen, die sich aus der Division des Gesamtbeitrages des jeweiligen Mitgliedes durch den Mindestbeitrag ergibt. Nachkommastellen bleiben unberücksichtigt. Die außerordentlichen Mitglieder verfügen über je eine Stimme.

Die Abstimmung kann per Akklamation, geheim per Stimmzettel oder durch ein vergleichbares, sicheres elektronisches Verfahren erfolgen.

- 10.6. Der Mitgliedsbeitrag ist gemäß Beitragsordnung zum 30. April in einem Betrag fällig. Am 30. April werden die Stimmen für die Jahresmitgliederversammlung und auch für die Landesgruppen auf Grund der gemeldeten Angaben festgesetzt. Diese Stimmen gelten für 12 Monate.

Jedes Mitglied darf in jeder Mitgliederversammlung einer Landesgruppe maximal über 25 Prozent derjenigen Stimmrechte verfügen, über welche die in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder insgesamt verfügen.

Verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG oder des § 271 Abs. 2 HGB zählen diesbezüglich als ein einheitliches Mitglied.

- 10.7. Teilnahmeberechtigt sind die Inhaber und deren im Unternehmen tätigen Familienmitglieder, die Geschäftsführer und Prokuristen der Mitglieder, sowie leitende Angestellte in Arbeitgeberposition mit schriftlicher Vollmacht des Geschäftsführers oder Inhabers des Mitgliedes.

Ein ordentliches Mitglied kann außer seinem eigenen Unternehmen nicht mehr als fünf weitere Mitglieder durch schriftliche Vollmacht vertreten.

- 10.8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent aller vertretungsberechtigten Stimmen der Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder durch Vollmachten vertreten sind. Es ist zulässig, bei Einberufung der ersten Mitgliederversammlung eine zweite mit der gleichen Tagesordnung anzuberaumen für den Fall, dass die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein sollte. Die Frist zwischen der ersten und der zweiten Mitgliederversammlung muss mindestens eine halbe Stunde betragen.
- 10.9. Eilige Entscheidungen können ohne Mitgliederversammlung getroffen werden, wenn das Präsidium die Angelegenheit bzw. einen Antrag den Mitgliedern durch Rundschreiben unterbreitet und wenn dem die satzungsgemäß erforderliche Mehrheit zustimmt.
- 10.10. Kann die Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig einberufen werden, auch nicht rechtzeitig eine erforderliche Abstimmung der Mitglieder gemäß Ziffer 10.9. herbeigeführt werden, drohen aber, durch die Unterlassung einer Stellungnahme oder eines Beschlusses seitens der Mitgliederversammlung, erhebliche Nachteile für den BDSW oder für die Belange seiner Mitglieder, so kann das Präsidium einen gültigen Beschluss herbeiführen in Angelegenheiten, die unter die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, ausgenommen der Auflösung des BDSW. Die Mitglieder sind hierüber unverzüglich zu informieren.

10.a. Virtuelle Mitgliederversammlung

- 10.a.1. Anstelle der Mitgliederversammlung kann auch eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
- 10.a.2. Die virtuelle Mitgliederversammlung findet unter folgenden Voraussetzungen statt:
- Die virtuelle Versammlung ist gegenüber der Mitgliederversammlung nach Ziffer 10. nachrangig. Die Entscheidung hierzu trifft das Präsidium.
 - Einladungen zur virtuellen Mitgliederversammlung müssen allen Mitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung, die das Präsidium aufstellt, bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag in Textform zugestellt werden.
 - Die Dauer der Versammlung wird vom Präsidium festgelegt und in der Einladung angekündigt.

- Zutritt zur virtuellen Mitgliederversammlung sowie Rede- und Stimmrecht haben alle Mitglieder. Das Rederecht wird über Diskussionsbeiträge in einem Online-Portal ausgeübt. Die Einzelheiten der Diskussion und der Art und Weise der Stimmausübung legt das Präsidium fest.
 - Für die Beschlussfähigkeit der virtuellen Mitgliederversammlung gelten die Ziffer 10.8 iVm. Ziffer 10.5 Absatz 1 der Satzung entsprechend. Ist die Beschlussfähigkeit der ersten virtuellen Mitgliederversammlung nach Ziffer 10.8 Satz 1 nicht erreicht, ist die zweite virtuelle Mitgliederversammlung entsprechend Ziffer 10.8 Satz 2 nach Einberufung und zeitlichem Ablauf von einer halben Stunde beschlussfähig mit der Anzahl der zu diesem Zeitpunkt dann anwesenden bzw. durch Vollmacht vertretenen Stimmen.
 - Von jeder virtuellen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
 - Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Ziffer 10.4. bleibt unberührt.
 - Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- 10.a.3. Die Ziffern 10.a.1. und 10.a.2. gelten entsprechend auch für die Mitgliederversammlungen der Landesgruppen. Das Wort Präsidium ist durch Vorstand zu ersetzen.

11. Präsidium

- 11.1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und sechs Vize-Präsidenten. Das Präsidium ist beschlussfähig mit vier Personen. Bei Abstimmung entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten.
- 11.2. Der Präsident kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Hauptamtlicher oder Ehrenamtlicher gewählt werden. Wahlberechtigt und wählbar sind nur Personen gemäß Ziffer 11.7.
- 11.3. Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die sechs Vize-Präsidenten. Gerichtlich und außergerichtlich wird der BDSW von jedem Präsidiumsmitglied allein vertreten.
- 11.4. Der Präsident beruft alle Versammlungen des Präsidiums und Vorstandes sowie die Jahresmitgliederversammlungen ein. Im Falle seiner Verhinderung werden diese Versammlungen durch ein anderes Mitglied des Präsidiums einberufen. Der Präsident oder ein Mitglied des Präsidiums leitet die Versammlung.
- 11.5. Der Präsident unterzeichnet die bundesweit abgeschlossenen Tarifverträge.

- 11.6. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt in der Versammlung zunächst den Präsidenten und sodann die sechs Vize-Präsidenten.

Die Wahl kann per Akklamation, schriftlich oder durch ein vergleichbares sicheres elektronisches System erfolgen.

Für die Wahlen des Präsidiums gilt im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ist beim ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt worden, so ist im zweiten Wahlgang der Kandidat gewählt, der die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist der Wahlgang zu wiederholen.

Bei Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

- 11.7. In das Präsidium gewählt werden können die Inhaber und deren im Unternehmen tätigen Familienmitglieder, Geschäftsführer und Prokuristen der Mitglieder.
- 11.8. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus einem Mitgliedsunternehmen aus, dem er bei seiner Wahl angehört hat und nimmt in einem anderen Mitgliedsunternehmen keine vergleichbare Position ein, so hat er sein Amt als Präsidiumsmitglied mit sofortiger Wirkung zur Verfügung zu stellen.
- 11.9. Das Präsidium oder einzelne Mitglieder des Präsidiums können durch Misstrauensantrag eines Mitgliedes zum Rücktritt veranlasst werden. Für den Misstrauensantrag ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller Stimmen der Mitglieder, die auf der Mitgliederversammlung anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind, erforderlich. Dann ist das Präsidium bzw. dasjenige Mitglied des Präsidiums, gegen das sich der Misstrauensantrag richtet, abgewählt.
- 11.10. Das Präsidium hat die von den Rechnungsprüfern oder dem Wirtschaftsprüfungsinstitut testierte Rechnungslegung nach Ablauf des Kalenderjahres den Mitgliedern bekannt zu geben und hierüber einen Geschäftsbericht vorzulegen.
- 11.11. Das Präsidium kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Fachausschüsse bilden und diesen eine Geschäftsordnung geben.
- 11.12. Das Präsidium kann einen Beirat berufen, der bei der Erfüllung der Verbandsaufgaben beratend und unterstützend tätig wird. In den Beirat können auch Nichtmitglieder des BDSW berufen werden.

12. Vorstand

- 12.1. Dem Vorstand gehören die Mitglieder des Präsidiums sowie die Vorsitzenden der Landesgruppen an. Auf Beschluss des Präsidiums können Ehrenmitglieder in den Vorstand berufen werden, die nicht stimmberechtigt sind.
- 12.2. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Bei Verhinderung eines Vorsitzenden der Landesgruppe kann dieser durch einen gewählten Stellvertreter vertreten werden. Die Einladung muss in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen und ist mindestens drei Wochen vor der Sitzung abzusenden. Eine Sitzung des Vorstandes muss auch einberufen werden, wenn Mitglieder des Vorstandes, die mindestens 10 Prozent der Mitgliederstimmen vertreten, durch Schreiben an die Geschäftsführung die Einberufung verlangen.
- 12.3. Der Vorstand berät das Präsidium in allen Angelegenheiten.
- 12.4. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme von bundesweiten Tarifverhandlungen und den Abschluss von bundesweiten Tarifverträgen. Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied des Präsidiums eine Stimme. Die Stimmen der Vorsitzenden der Landesgruppen richten sich nach der Stimmenzahl der von ihnen vertretenen Landesgruppe(n). Bei Beschlussfassung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
- 12.5. Zum Abschluss bundesweiter Tarifverträge setzt der Vorstand eine Tariffkommission ein, die grundsätzlich aus den Mitgliedern des Vorstandes und einem beratenden Mitglied der Geschäftsführung besteht. Der jeweilige Vorsitzende der Landesgruppe hat die Möglichkeit, sich durch einen Stellvertreter bzw. ein anderes Mitglied der Tariffkommission seiner Landesgruppe vertreten zu lassen. Der Präsident oder ein von ihm Beauftragter leitet die Tariffkommission.

Der Vorstand ist berechtigt, eine Tariffkommission unter Beteiligung von Mitgliedern eines Fachausschusses des BDSW zu benennen, die Spartentarifverträge verhandeln kann. Über den Abschluss eines Spartentarifvertrages entscheidet der Vorstand nach den Bestimmungen der Ziffer 12.4.

13. Landesgruppen

- 13.1. Die Landesgruppen sind regionale Zusammenschlüsse der Mitglieder des BDSW im jeweiligen Bundesland.
- 13.2. Die Landesgruppen sind verpflichtet, die Arbeit des BDSW zu unterstützen. Sie haben satzungsgemäße Beschlüsse des BDSW zu beachten und an der Ausführung solcher Beschlüsse mitzuwirken.

13.3. Zur Zuständigkeit der Landesgruppen gehören:

13.3.1. die selbstständige Wahrnehmung derjenigen Belange, die örtlich oder regional für die Mitglieder der Landesgruppe von Bedeutung sind oder ihre Interessen berühren. In den Landesgruppen werden Erfahrungen der Mitglieder untereinander ausgetauscht und Berufs- und Verbandsangelegenheiten erörtert;

13.3.2. grundsätzlich die Wahl des Tarifpartners sowie der Abschluss von Tarifverträgen in Vertretung des BDSW. Ausgenommen hiervon sind bundesweite Tarifverträge sowie Tarifverträge für den Bereich Geld- und Wertdienste und für den Bereich Sicherheitsmaßnahmen/-aufgaben nach dem LuftSiG sowie Service- und Fluggastdienste jeweils an Verkehrsflughäfen.

13.3.3. die Erhebung von Sonderbeiträgen zu landesgruppenbezogenen Aktivitäten.

13.4. Die Landesgruppe wählt auf ihrer Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren zunächst den ehrenamtlichen Vorsitzenden und sodann den / die Stellvertreter. Bezüglich der Wahlformen und der Art der Durchführung wird auf 11.6. verwiesen. Diese bilden den Landesgruppenvorstand. Dieser ist für die gleiche Zeit zu wählen wie die Präsidiumsmitglieder des BDSW und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahlen zum Landesgruppenvorstand im Wahljahr des Präsidiums finden nach dem 1. Mai statt. Der ehrenamtliche Vorsitzende der Landesgruppe wird getrennt von dem / den Stellvertreter / Stellvertretern gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

13.4.1. Für die Wahlen zum Landesgruppenvorstand gilt im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ist beim ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt worden, so ist im zweiten Wahlgang der Kandidat gewählt, der die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit).

Das Stimmrecht ergibt sich gemäß Ziffer 10.6.

13.4.2. Scheidet ein Mitglied des Landesgruppenvorstandes aus einem Mitgliedsunternehmen aus, dem er bei seiner Wahl angehört hat und nimmt in einem anderen Mitgliedsunternehmen keine vergleichbare Position ein, so hat er sein Amt als Mitglied des Landesgruppenvorstandes mit sofortiger Wirkung zur Verfügung zu stellen.

13.4.3. Der Landesgruppenvorstand oder einzelne Mitglieder des Landesgruppenvorstandes können durch Misstrauensantrag eines Mitgliedes zum Rücktritt veranlasst werden. Für den Misstrauensantrag ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller Stimmen der Mitglieder, die auf der Versammlung anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind, erforderlich. Dann ist der Landesgruppenvorstand bzw. dasjenige Mitglied des Landesgruppenvorstandes, gegen das sich der Misstrauensantrag richtet, abgewählt.

13.5. Jede Landesgruppe führt nach Mitteilung an die Geschäftsführung des BDSW eigene Mitgliederversammlungen durch. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in der Regel einmal im Jahr nach Einladung in Textform durch den Vorsitzenden der Landesgruppe stattfinden. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen, wenn der Landesgruppenvorstand es für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel aller Stimmen der Landesgruppe einen Antrag unter Angabe des / der Tagesordnungspunkte stellen.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen und ist spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag zu versenden.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung ist die Einladung unter Angabe der Tagesordnung spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstage abzusenden.

Die Ziffern 10.4., 10.7. und 10.8. gelten entsprechend auch für die ordentliche Mitgliederversammlung der Landesgruppe; die Ziffern 10.7. und 10.8. für die außerordentliche Mitgliederversammlung der Landesgruppe.

Eine Einberufung muss auch erfolgen, wenn sie durch den Präsidenten des BDSW im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landesgruppenvorstand verlangt wird. Der Präsident und ein Mitglied der Geschäftsführung des BDSW haben das Recht, an den Versammlungen teilzunehmen. Der Präsident kann sich durch ein sonstiges Präsidiumsmitglied vertreten lassen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Landesgruppe und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Über seine Tätigkeit hat der Vorsitzende der Landesgruppe bzw. sein Stellvertreter dem Präsidium des BDSW zu berichten.

13.6. Die Landesgruppe wählt im Wahljahr für die Dauer von vier Jahren eine Tarifkommission. Der Landesgruppenvorstand und ein Mitglied der Geschäftsführung gehören automatisch der Tarifkommission an, das Mitglied der Geschäftsführung ist nicht stimmberechtigt. Jedes Mitglied einer Tarifkommission hat eine Stimme.

14. Fachausschüsse

Die Fachausschüsse nehmen die vom Präsidium übertragenen Aufgaben wahr. Die daran teilnehmenden Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere Sprecher. Die Fachausschüsse beraten das Präsidium und sind ihm, sofern die Geschäftsordnung dies vorsieht, berichtspflichtig. Eine vom Vorstand gemäß Ziffer 12.5. eingesetzte Tarifkommission ist unter Beteiligung von Mitgliedern eines Fachausschusses des BDSW berechtigt, Spartentarifverträge zu verhandeln.

15. Geschäftsführung

- 15.1. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte bestellt das Präsidium einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer ernannt, so ist ein Hauptgeschäftsführer zu bestellen.

Das Präsidium kann den Hauptgeschäftsführer zum geschäftsführenden Präsidiumsmitglied bestellen.

- 15.2. Die Einstellung des Personals der Geschäftsstelle erfolgt durch den Hauptgeschäftsführer bzw. Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidium.
- 15.3. Der Hauptgeschäftsführer bzw. Geschäftsführer ist dem Präsidium verantwortlich.
- 15.4. Der Hauptgeschäftsführer bzw. Geschäftsführer ist berechtigt, alle Erklärungen, die gegenüber dem BDSW oder dem Präsidium abzugeben sind, entgegenzunehmen. Sie sind damit dem BDSW bzw. dem Präsidium ordnungsgemäß zugegangen.
- 15.5. Der Hauptgeschäftsführer bzw. Geschäftsführer hat die laufenden Geschäfte zu führen und die notwendigen Ausgaben im Rahmen des genehmigten Jahreshaushaltsplanes zu tätigen.

16. Datenschutz

- 16.1. Der BDSW erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung festgelegten Zwecke und Aufgaben. Auch kann der BDSW insbesondere zur Weitergabe oder Meldung von personenbezogenen Daten an Dritte gesetzlich verpflichtet sein.
- 16.2. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 Bundesdatenschutzgesetz) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Daten.

- 16.3. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung ist dem BDSW nur erlaubt, sofern hierzu eine Verpflichtung aus gesetzlichen Gründen besteht oder eine ausdrückliche Einwilligung des betroffenen Mitglieds gegeben ist. Ein Datenverkauf durch den BDSW ist nicht zulässig.

17. Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des BDSW kann von einer Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn die Auflösung auf der Tagesordnung der Einladung gestanden hat, und bei der Abstimmung über die Auflösung mindestens 50 Prozent der Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Mit dem Auflösungsbeschluss ist gleichzeitig über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen.

18. Ehrengericht und Schiedsgericht

- 18.1. Für Streitigkeiten der Mitglieder untereinander sowie zwischen dem BDSW in Verfolgung der allgemeinen Interessen seiner Mitglieder und einem Mitglied wird ein Ehrengericht und Schiedsgericht errichtet, das im Streitfall in Anspruch genommen werden sollte.

Dies ist zuständig bei Streitigkeiten

18.1.1. über Verpflichtungen aus dieser Satzung und satzungsgemäß gefassten Beschlüssen;

18.1.2. über Verstöße gegen die Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, straf-, sozial- und tarifrechtliche Vorschriften und / oder gewerberechtliche Bestimmungen.

- 18.2. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Ehrengerichtsordnung.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung
am 25. Mai 2023 in Berlin

Ehren- und Schiedsgerichtsordnung

des

**BUNDESVERBAND
DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT (BDSW)**

Wirtschafts- und Arbeitgeberverband e. V.

(zu Ziff. 18. der Satzung)

§ 1 Zuständigkeit

Das Ehren- und Schiedsgerichtsverfahren findet Anwendung

1. in allen Fällen, in denen die Entscheidung eines Rechtsstreites zwischen den betroffenen Mitgliedern des Bundesverbandes ausdrücklich vereinbart ist;
2. satzungsgemäß Ziffer 18. der Satzung, wenn die Ahndung eines verbandswidrigen, ehrenrührigen oder das Ansehen des Bundesverbandes oder seiner Einzelmitglieder schädigenden Verhaltens erforderlich wird;
3. bei Streitigkeiten, die ihre Ursache in einem zu tadelnden Geschäftsgebaren eines Vorstandsmitgliedes haben.

Schwere Verstöße wegen unlauterem Wettbewerb sollen den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleiben. Insoweit entscheidet das Ehrengericht über seine Zuständigkeit unanfechtbar nach eigenem Ermessen.

§ 2 Zusammensetzung des Ehren-Schiedsgerichts

1. Das Ehren-Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand des Bundesverbandes wählt auf die Dauer von drei Geschäftsjahren die ordentlichen Mitglieder des Gerichts mit je einem Stellvertreter. Die Gewählten bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und Gesamtvorstandes dürfen dem Ehren-Schiedsgericht nicht angehören. Der Obmann soll möglichst die Befähigung zum Richteramt haben und braucht kein Mitglied des Bundesverbandes zu sein.
4. Ist aufgrund erfolgreicher Ablehnung von Ehrenrichtern das Gericht nicht verhandlungsfähig, so sollen sich die Parteien einverständlich auf Ersatzmitglieder einigen.

§ 3 Erhebung der Klage und Grundsätze der mündlichen Verhandlung

1. Der Obmann bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung des Ehren-Schiedsgerichts.

2. Die Erhebung der Klage ist nicht an eine bestimmte Form und einen bestimmten Inhalt gebunden. Die Klage soll schriftlich erhoben werden. Es soll der der Klage zugrunde liegende Sachverhalt dargestellt und ein Klageantrag gestellt werden.

Die an die Klage anschließenden Schriftsätze sind der anderen Partei im Wortlaut oder dem Inhalt nach bekannt zu geben.

3. Zu den mündlichen Verhandlungen des Ehren-Schiedsgerichts sind die Parteien sowie erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige zu laden. Die Ladung soll durch Einschreibebrief erfolgen; es ist eine Ladungsfrist von mindestens 8 Tagen einzuhalten.

4. Die Parteien können sich durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Kosten für die Vertretung oder Beratung einer Partei gehen, ohne Rücksicht auf den Ausgang der Klage und den im Schiedsspruch zu treffenden Kostenentscheid, stets zu Lasten der vertretenden Partei.

Das Ehren-Schiedsgericht hat das Recht, einen ihm ungeeignet erscheinenden Parteivertreter zurückzuweisen und der Partei anheimzustellen, entweder selbst zu den Verhandlungen zu erscheinen oder einen anderen Vertreter zu bestellen.

Bei der Vertretung durch Dritte oder durch nicht zeichnungsberechtigte Angestellte einer Partei ist schriftliche Vollmacht erforderlich.

5. Die mündlichen Verhandlungen des Ehren-Schiedsgerichts sind nicht öffentlich. Im Zweifel entscheidet der Obmann über die Zulassung zu den Verhandlungen. Nach Schluss der Verhandlungen findet die Beratung des Ehren-Schiedsgerichts statt.
6. Wenn sich die beklagte Partei zu dem Inhalt der Klage nicht schriftlich geäußert hat und zu der mündlichen Verhandlung weder selbst erscheint noch sich ordnungsgemäß vertreten lässt, kann das Ehren-Schiedsgericht die Behauptungen der klagenden Partei als zugestanden betrachten und annehmen, dass die beklagte Partei weitere Erklärungen nicht abzugeben hat.
7. Die Abstimmung des Ehren-Schiedsgerichts erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Das Ehren-Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs stets den Versuch machen, die Streitsache durch einen Vergleich zu erledigen. Der Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Schiedsrichtern und den Parteien zu unterschreiben und in der Geschäftsstelle des Bundesverbandes niederzulegen.

9. Wird von einer Partei der Einwand erhoben, dass das Ehren-Schiedsgericht nicht zuständig ist, so entscheidet es nach Prüfung der Unterlagen selbst über seine Zuständigkeit. Gegen diese Entscheidung kann die unterliegende Partei Klage vor dem zuständigen Amts- oder Landgericht erheben.
10. Das Ehren-Schiedsgericht kann den Parteien nach Abschluss der Beratungen den erlassenen Schiedsspruch im Wortlaut oder dem Inhalt nach verkünden. Eine Verpflichtung zur Verkündung besteht nicht. Der Schiedsspruch ist spätestens innerhalb eines Monats schriftlich zu begründen; die Begründung ist den Prozessparteien zuzustellen.
11. Die mit dem Schiedsverfahren zusammenhängenden Arbeiten, wie Führung der Schiedsgerichtsakten, Korrespondenz mit den Parteien und Schiedsrichtern, Ladung der Parteien und erforderlichenfalls der Zeugen und Sachverständigen, obliegt dem Obmann. Er kann diese Arbeiten einer dritten Person übertragen.

§ 4 Ehrengerichtssachen

1. Soweit das Gericht als Ehrengericht tätig wird, finden die Vorschriften dieser Ehren-Schiedsgerichtsordnung Anwendung. Es kann erkennen auf
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Ausschluss aus dem Bundesverband.
2. Das Ehrengericht wird nur auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes einer Landesgruppe oder des Bundesverbandes tätig. Anträge der Mitglieder sind an diese Personen zu richten.
3. Hinsichtlich eines Einspruches gegen die Entscheidung des Ehrengerichts findet die Vorschrift Ziffer 8. der Satzung Anwendung.

§ 5 Kosten des Verfahrens

1. Die Kosten des Verfahrens werden vom Ehren-Schiedsgericht festgesetzt. Die Kostenfestsetzung und die Kostenschuldner sind in den Schiedsspruch oder in den Vergleich mit aufzunehmen.

Das Ehren-Schiedsgericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung des Verfahrens oder bestimmter, im Laufe des Verfahrens gestellter Anträge (Ladung von Zeugen und Sachverständigen, Buchprüfungen u. dgl.) von der Hinterlegung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

2. Die Beisitzer üben ihr Amt als Ehrenamt aus und können lediglich den Ersatz ihrer baren Auslagen, die durch ihre Mitwirkung beim Schiedsverfahren entstanden sind, beanspruchen.

Der Obmann, der nicht Mitglied des Verbandes ist, kann für seine Tätigkeit in Sonderfällen ein angemessenes Honorar erhalten. Er soll hierüber sofort nach Übernahme seines Amtes mit den Parteien eine Vereinbarung treffen.

§ 6 Zuständiges Gericht

Das in Zusammenhang mit dem Ehren-Schiedsverfahren zuständige Gericht ist das Amts- oder Landgericht, welches im Schiedsvertrag als solches bezeichnet ist. In Ermangelung einer derartigen Bezeichnung ist das Amts- oder Landgericht zuständig, das für den Sitz der klagenden Partei in Frage kommt.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung
am 18. Mai 2017 in Berlin